

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 29. Oktober 2010

Datum	Inhalt	Seite
28. 9.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte 2020-1-1-3-I	710
16. 9.2010	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	711
28. 9.2010	Siebte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	713
7.10.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitrags- finanzierung 2210-1-1-8-WFK	714
9.10.2010	Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Anwendung des europä- ischen Binnenmarktinformationssystems IMI im Bereich der Richtlinie über Dienstleistun- gen im Binnenmarkt (IMI-Verordnung – IMIV) 200-6-2-W	715
15.10.2010	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrs- wesen 9210-2-W	717

2020-1-1-3-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Aufgaben der Großen Kreisstädte**

Vom 28. September 2010

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), erhält folgende Fassung:

„2. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde (§ 101 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –, Art. 58, 61 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –)

- a) in Verfahren über eine Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit § 15 WHG, Art. 15 und 70 BayWG für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen mit einem Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m³ je Tag und von Niederschlagswasser, soweit die Einlei-

tung nicht nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes abgabepflichtig ist, in Gewässer,

- b) nach §§ 62, 63 WHG und der darauf gestützten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I S. 377) sowie der Anlagenverordnung bei Heizölverbrauchertankanlagen,
- c) nach § 101 WHG, Art. 58 und 61 BayWG in den Fällen der Buchst. a und b,
- d) nach § 78 Abs. 3 WHG,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

München, den 28. September 2010

**Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung**

Martin Zeil,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

411-3-W

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

Vom 16. September 2010

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Sätze 1 und 2, §§ 14 und 22 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Börsengesetzes (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607), in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl S. 629), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2007 (GVBl S. 780), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Mitglieder des Börsenrats der Börse greenmarket werden gemäß §§ 14, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 des Börsengesetzes aus der Mitte der nachstehenden Wählergruppen wie folgt gewählt:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Finanzinstitute mit den Untergruppen
 - a) Market Maker
1 Vertreter
 - b) sonstige Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute
5 Vertreter
2. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen sonstigen Unternehmen
4 Vertreter
3. sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen
2 Vertreter.

²Die sonstigen betroffenen Wirtschaftsgruppen werden durch einen Vertreter der vbw-Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. und der zentralen Gegenpartei (CCP) vertreten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Stimmrecht

(1) ¹Wahlberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a genannten Unternehmen, die in die Wählerlisten eingetragen sind. ²Jedes Unternehmen hat so viele Stimmen, wie in seiner Gruppe bzw. Untergruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen sind.

(2) ¹Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens oder deren Konzerngesellschaften betraut und zur Vertretung ermächtigt sind. ²An der Börse greenmarket sind auch leitende Angestellte und sachkundige Mitarbeiter von Unternehmen wählbar.“

3. In § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Kursblatt“ die Worte „oder auf der Internetseite der Börse“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wählerlisten sind an fünf aufeinander folgenden Börsentagen im Börsensekretariat zur Einsichtnahme auszulegen und auf der Internetseite der Börse zu veröffentlichen.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Börsenbesuch“ durch das Wort „Börsenhandel“ ersetzt und wird nach dem Wort „Börse“ das Wort „München“ eingefügt.

- c) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Unternehmen nach § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a, die nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin zum Börsenhandel zugelassen werden, steht kein Wahlrecht zu.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Errichtung

An der Börse München und an der Börse greenmarket wird jeweils gemäß § 22 des Börsengesetzes ein Sanktionsausschuss errichtet.“

6. In § 17 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „jeweils zwölf“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

München, den 16. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

300-3-1-J

Siebte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 28. September 2010

Auf Grund von § 58 Abs. 1 und § 116 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2010 (BGBl I S. 976), in Verbindung mit § 3 Nr. 14 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl S. 629), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2009 (GVBl S. 523), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „§ 119 GVG“ durch die Worte „§ 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 GVG“ ersetzt.
2. § 39 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. a bis c.

- c) Die Worte „e) (aufgehoben)“ werden gestrichen.
- d) Die bisherigen Buchst. f bis h werden Buchst. d bis f.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Auf Verfahren, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 2010 beim Oberlandesgericht München eingehen, ist § 1 Nr. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

München, den 28. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2210-1-1-8-WFK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV)**

Vom 7. Oktober 2010

Auf Grund von Art. 71 Abs. 7 Satz 6 und Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl S. 754, BayRS 2210-1-1-8-WFK), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2007 (GVBl S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „Verhandlungen über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung laufen oder in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung gescheitert sind“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Hat der oder die Studierende auch in ande-

ren Ländern der Bundesrepublik Deutschland studiert, so wird die Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 BAföG nur um den Anteil von 5.000 € erhöht, der dem Anteil der in Bayern studierten Semester an der Gesamtsemesterzahl entspricht; dabei werden nur solche Semester berücksichtigt, in denen staatlich gesicherte Studienbeitragsdarlehen in Anspruch genommen wurden.“

- c) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 Halbsatz 2 wird Satz 3.
 - d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „3 v. H.“ durch die Worte „2 v. H.“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

200-6-2-W

Verordnung
über die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Anwendung des
europäischen Binnenmarktinformationssystems IMI
im Bereich der Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(IMI-Verordnung – IMIV)¹⁾

Vom 9. Oktober 2010

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626) erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit sollen grenzüberschreitende Anfragen und Antworten gemäß Art. 28 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) über das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte elektronische Binnenmarktinformationssystem IMI (Internal Market Information System) abgewickelt werden.

(2) Folgende Stellen nehmen im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit Informationsanfragen an und stellen Anfragen sowie Antworten auf Anfragen im Binnenmarktinformationssystem IMI ein:

1. die Kreisverwaltungsbehörden,
2. die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Rechtsanwaltskammern und die Steuerberaterkammern in Bayern,
3. die Bayerische Architektenkammer,
4. die Bayerische Ingenieurekammer-Bau,
5. die Bayerische Landestierärztekammer,

6. die Regierungen und

7. das Landesamt für Umwelt.

(3) Die in Abs. 2 aufgeführten Stellen und die zentrale Verbindungsstelle (§ 3 Abs. 1) werden zur Nutzung des Binnenmarktinformationssystems IMI registriert (IMI-Adressaten).

§ 2

Informationsaustausch
im Zuständigkeitsbereich nicht registrierter Stellen

(1) ¹Anfragen von nicht nach § 1 Abs. 3 registrierten Stellen, die im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit an Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden sollen, sind dem örtlich zuständigen IMI-Adressaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu übermitteln und von diesem in das Binnenmarktinformationssystem IMI einzustellen. ²Ist der örtliche Zuständigkeitsbereich der nicht registrierten Stelle größer als der des IMI-Adressaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der IMI-Adressat nach § 1 Abs. 2 Nr. 6, in dessen Gebiet die nicht registrierte Stelle ihren Sitz hat, zuständig ist. ³Der nach Satz 1 oder Satz 2 zuständige IMI-Adressat nimmt die Antwort der ausländischen Stelle entgegen und leitet sie an die zuständige nicht registrierte Stelle weiter.

(2) ¹Anfragen, die aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingehen und die in den Zuständigkeitsbereich von nicht in § 1 Abs. 2 genannten Stellen fallen, sind von dem örtlich zuständigen IMI-Adressaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 anzunehmen und an die fachlich zuständigen Stellen weiterzuleiten. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der nach Satz 1 oder Satz 2 zuständige IMI-Adressat nimmt die Antwort der zuständigen nicht registrierten Stelle entgegen und stellt sie in das Binnenmarktinformationssystem IMI ein.

(3) Kann eine eingehende Anfrage keiner zuständigen Stelle zugeordnet werden, übernimmt die Regierung der Oberpfalz die Aufgabe des IMI-Adressaten.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

§ 3

Zentrale Verbindungsstelle;
Koordinationsaufgaben

(1) Die Verbindungsstelle nach Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG wird für Bayern beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eingerichtet.

(2) Die Regierung der Oberpfalz übernimmt für Bayern die Aufgaben des Koordinators und der Betreuung für das elektronische Binnenmarktinformationssystem IMI.

§ 4

Vorwarnungen

(1) Die Regierung der Oberpfalz übernimmt für Bayern die Aufgaben der zentralen Poststelle.

(2) ¹Hält eine zuständige Stelle eine Vorwarnung nach Art. 29 Abs. 3 oder Art. 32 der Richtlinie 2006/123/EG für erforderlich, leitet sie diese der Regierung der Oberpfalz im Binnenmarktinformationssystem IMI zu und informiert gleichzeitig und unmittelbar das fachlich zuständige Staatsministerium. ²Ist die zuständige Stelle nicht registriert (§ 1 Abs. 3), so gelten für die Zuleitung an die Regierung der Oberpfalz § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Als registrierte Poststelle versendet die Regierung der Oberpfalz inländische Vorwarnungen im Sinn von Abs. 2 im Binnenmarktinformationssystem IMI. ²Sie übernimmt damit die Unterrichtung gemäß Art. 29 Abs. 3 oder Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG.

(4) ¹Als registrierte Poststelle nimmt die Regierung der Oberpfalz ausländische Vorwarnungen im Binnenmarktinformationssystem IMI entgegen und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter. ²Ist eine zuständige Stelle nicht registriert (§ 1 Abs. 3), so gelten für die Weiterleitung § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Ausnahmen im Einzelfall

(1) ¹Stellt eine zuständige Stelle ein Ersuchen auf Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall (Art. 35 in Ver-

bindung mit Art. 18 der Richtlinie 2006/123/EG) und wird diesem Ersuchen im Niederlassungsmitgliedstaat nicht stattgegeben, sodass Maßnahmen nach Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG ergriffen werden sollen, informiert die zuständige Stelle unmittelbar die Regierung der Oberpfalz und das fachlich zuständige Staatsministerium. ²Die zuständige Stelle versendet die Mitteilung nach Art. 35 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG möglichst im Binnenmarktinformationssystem IMI. ³Ist die zuständige Stelle nicht registriert (§ 1 Abs. 3), so gelten für die Versendung § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Werden Maßnahmen nach Art. 35 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG ergriffen, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Wird einem ausländischen Ersuchen nach Art. 35 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG nicht oder nicht vollständig stattgegeben, informiert die zuständige Stelle unmittelbar die Regierung der Oberpfalz und das fachlich zuständige Staatsministerium. ²Die zuständige Stelle versendet die Mitteilung nach Art. 35 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG möglichst im Binnenmarktinformationssystem IMI. ³Ist die zuständige Stelle nicht registriert (§ 1 Abs. 3), so gelten für die Versendung § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über eine ausländische Unterrichtung nach Art. 35 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG informiert die zuständige Stelle unmittelbar und unverzüglich die Regierung der Oberpfalz und das fachlich zuständige Staatsministerium.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 9. Oktober 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

9210-2-W

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen¹⁾

Vom 15. Oktober 2010

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 7 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138),

das Bayerische Staatsministerium des Innern,

2. Art. 17 Nr. 1 und Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 324),

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,

3. Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7 bis 10 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl S. 138),

das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2010 (GVBl S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Teils werden die Worte „Zuständigkeiten im“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Ersten Teils 2. Abschnitt wird das Wort „Straßenverkehrsordnung“ durch das Wort „Straßenverkehrs-Ordnung“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „den Bundesgrenzschutz“ durch die Worte „die Bundespolizei“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Bewilligung von Parkerleichterungen für

- a) schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,
- b) schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt, und
- c) schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO);“.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übertragene Zuständigkeit für
Bundesstraßen

Die Autobahndirektion Südbayern nimmt für die Bundesstraße B 15 neu im Abschnitt zwischen dem Anschluss der Bundesautobahn A 93 bei Saalhaupt und dem Anschluss der Bundesautobahn A 92 bei Landshut die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde wahr.“

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Nr. 1“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
7. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Zuständigkeiten im“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisen-

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

- bahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 ist“.
- b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:
- „12. zuständige Behörde nach § 15 AEG; Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern bleibt unberührt;“.
- c) Nrn. 15 bis 18 erhalten folgende Fassung:
- „15. zuständige Behörde nach Art. 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl III 930-1);
16. zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 3 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO);
17. zuständige Behörde nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO);
18. zuständige Behörde nach Abschnitt A Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Eisenbahn-Signalordnung 1959;“.
- d) Nr. 19 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden Nrn. 19 und 20 und erhalten folgende Fassung:
- „19. zuständig für Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung;
20. Eisenbahnaufsichtsbehörde nach § 18 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV);“.
- f) Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 21.
9. In § 23a werden die Worte „vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818)“ gestrichen.
10. In der Überschrift des Dritten Teils werden die Worte „Zuständigkeiten im“ gestrichen.
11. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 werden vor dem Semikolon die Worte „, wobei das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG zu treffen ist“ eingefügt.
- b) Nr. 23 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „sowie“ wird gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Nürnberg“ werden die Worte „sowie der Vollzug der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)“ eingefügt.
12. In der Überschrift des Vierten Teils werden die Worte „Zuständigkeiten im“ gestrichen.
13. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern ist technische Aufsichtsbehörde gemäß Art. 39 Abs. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes.“

14. In § 40 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „im Sinn des Art. 60 des Bayerischen Wassergesetzes“ gestrichen.
15. In der Überschrift des Siebenten Teils werden die Worte „Zuständigkeiten im“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

München, den 15. Oktober 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
